

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 27. März

1969

## Inhalt:

Seite	Seite
Vereinbarung über die Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen . . . . .	25
Beförderung von Schülern zum Schulgottesdienst . . . . .	28
Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre . . . . .	29
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	31
Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes . . . . .	35
Erhöhung des Trennungstagegeldes . . . . .	36
Religiöse Freizeiten als Schulveranstaltungen . . . . .	36
Genehmigung der Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Hagen . . . . .	36
Urkunde über die Teilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg . . . . .	37
Urkunde über die Errichtung der Evangelisch-Lutherischen Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld . . . . .	38
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Langendreer und Lütgendortmund . . . . .	38
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Langendreer-Wilhelmshöhe und Lütgendortmund . . . . .	39
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versmold . . . . .	39
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde in Senne I . . . . .	39
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Soest . . . . .	39
Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung . . . . .	40
Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden . . . . .	42
Ausbildung von Büchereiassistenten . . . . .	42
Mitarbeiterseminar des Ev. Mädchenwerkes in Westfalen . . . . .	43
Änderung des Tagungsplanes des Pastorkollegs 1969 . . . . .	43
Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	43
Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	46

### Vereinbarung über die Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 31. 1. 1969

Az.: 3181/69/C 9—08a Vereinb.

Unter Bezugnahme auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1962 S. 5 ff. veröffentlichte Erste Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den drei Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen vom 20. Dezember 1961 geben wir nachstehend die Zweite Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen vom 30. Dezember 1968 bekannt. Diese Zweite Vereinbarung ist am 1. 1. 1968 in Kraft getreten.

**Zweite Vereinbarung  
zwischen dem Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits  
und  
der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
und der Lippischen Landeskirche andererseits,  
betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts  
an den berufsbildenden Schulen.**

In Durchführung der §§ 31 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

## § 1

An den öffentlichen berufsbildenden Schulen kann der Religionsunterricht nach Maßgabe dieser Vereinbarung von Bediensteten der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Gemeindeverband, Kirchenkreisverband, Landeskirche) ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Bedienstete des Landes hierfür nicht zur Verfügung stehen.

## § 2

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichts wird zwischen der Kirche, dem zuständigen Regierungspräsidenten und dem beteiligten Schulträger geregelt.

(2) Die Kirche benennt dem Regierungspräsidenten einen Beauftragten für die Durchführung des Religionsunterrichts in einem von der Kirche bestimmten Bezirk (Bezirksbeauftragter für den Religionsunterricht). Dieser soll ein hauptamtlicher Lehrer sein.

(3) Dem Unterricht wird ein von der Kirche für jede Schule zu Beginn des Schuljahres aufzustellender Verteilungsplan zugrunde gelegt.

(4) In den Verteilungsplan und in die etwaigen Änderungen sind die Namen, das Geburtsdatum, die Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis und die für die einzelnen Lehrer vorgesehenen Wochenstunden aufzunehmen. Die Gesamtzahl der nach § 5 (1) vom Schulleiter festgestellten Religionsstunden ist im Verteilungsplan ebenfalls anzugeben.

(5) Der Verteilungsplan sowie etwa notwendige Änderungen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt wird. Änderungen des Verteilungsplanes sollen während des laufenden Schuljahres vermieden werden.

## § 3

(1) Die Genehmigung des Verteilungsplanes enthält den staatlichen Unterrichtsauftrag an die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrer.

(2) Die für die Erteilung des Unterrichts erforderlichen Voraussetzungen (Lehrbefähigung, kirchliche Bevollmächtigung, Gesundheitszeugnis, Straffreiheit) werden von der Kirche gewährleistet.

## § 4

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde gibt dem Schulträger und der Kirche von der Genehmigung des Verteilungsplanes Kenntnis.

(2) In Fällen der Erkrankung oder sonstigen Behinderung der vorgesehenen Lehrer sorgt die Kirche im Benehmen mit dem Schulleiter nach Möglichkeit für Vertretung.

## § 5

(1) Der Schulleiter stellt im Benehmen mit der Kirche die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.

(2) Bei der Festlegung des Stundenplanes für den Religionsunterricht wirken der Schulleiter und der Bezirksbeauftragte für die Durchführung des Religionsunterrichts zusammen.

## § 6

(1) Der Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen kann erteilt werden von

1. Theologen mit abgeschlossener Ausbildung (1. und 2. theologische Prüfung oder mit einer abgeschlossenen von der Kirche als gleichwertig anerkannten Ausbildung)
2. Theologen ohne abgeschlossene Ausbildung (Kandidaten nach der 1. theologischen Prüfung)
3. Katecheten (Berufsschulkatecheten).

(2) Außerdem können Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, im Religionsunterricht mit weniger als der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn ihnen von der kirchlichen Oberbehörde eine entsprechende Unterrichtserlaubnis ausgestellt worden ist.

(3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Personen bedürfen der kirchlichen Bevollmächtigung (Ordination oder Vokation).

## § 7

Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts nach dieser Vereinbarung entstehenden Personalkosten werden vom Lande pauschal nach Maßgabe der §§ 8 bis 14 erstattet.

## § 8

Die zu erstattenden Personalkosten werden wie folgt errechnet:

1. für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 nach der Besoldungsgruppe A 13, nach Vollendung des 44. Lebensjahres nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 8. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlags der Tarifklasse III, Stufe 4 und der Ortsklasse S,
2. für Theologen ohne abgeschlossene Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 nach der Vergütungsgruppe II a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung unter Zugrundelegung des 44. Lebensjahres (Neueinstellung), Ortszuschlag der Tarifklasse III, Stufe 4 und der Ortsklasse S,
3. für Katecheten (Berufsschulkatecheten) im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 nach Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für Landesbedienstete geltenden Fassung, unter Zugrundelegung des 44. Lebensjahres (Neueinstellung), des Ortszuschlages der Tarifklasse II, Stufe 4 und der Ortsklasse S,
4. für nebenamtlich und nebenberuflich tätige Lehrer (insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 2) nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts.

## § 9

Die Besoldung einschließlich der Versorgungskassenbeiträge sowie die Vergütung einschließ-

lich der Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung für die Lehrer werden vom Lande an die Kirche vierteljährlich nachträglich erstattet. Zu Beginn eines jeden Quartals werden der Kirche von den zuständigen Regierungspräsidenten 50 v. H. der voraussichtlich zu erstattenden Personalkosten als Abschlag gezahlt.

#### § 10

Die zu erstattenden Personalkosten sind in einer dem zuständigen Regierungspräsidenten von der Kirche einzureichenden Aufstellung nachzuweisen. Diese Nachweisung muß, getrennt für die in § 8 Nr. 1, 2, 3 und 4 genannten Lehrer, folgende Angaben enthalten:

lfd. Nr. des Verteilungsplanes, Name, Geburtsdatum, Pflichtstundenzahl, Zahl der nach dem Stundenplan erteilten Unterrichtsstunden.

#### § 11

(1) Die Erstattung nach § 8 Nr. 1, 2 und 3 setzt voraus, daß die Lehrer die volle Zahl der für sie vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilen.

(2) Wird weniger als die volle Zahl, aber wenigstens die Hälfte der für den einzelnen Lehrer vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl erteilt, so erfolgt die Erstattung nach § 8 Nr. 1, 2 und 3 bruchteilmäßig nach dem Verhältnis der erteilten Stunden zu den Pflichtstunden.

(3) Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht (§ 8 Nr. 4) wird — soweit er nicht nur von kurzer Dauer ist — nach Jahreswochenstunden erstattet.

#### § 12

Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge wird von den Kirchenleitungen alljährlich festgesetzt und den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Rechnungsjahr mitgeteilt.

#### § 13

(1) Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Trennungentschädigungen und Umzugskosten ist Angelegenheit der Kirche.

(2) Das gleiche gilt für den Abschluß von Haftpflichtverträgen für die von der Kirche berufenen Lehrer.

(3) Als Abgeltung für die in Abs. 1 und 2 genannten Leistungen werden der Kirche 3 % der Personalkosten nach § 8 Nr. 1 bis 3 erstattet.

#### § 14

(1) Wird bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrer ein Vertreter nicht gestellt, so wird die Erstattung bis zum Ende des Monats weitergezahlt, der auf den Tag des Beginns der Erkrankung oder sonstigen Behinderung folgt. Diese Bestimmung gilt auch für den Todesfall.

(2) Bei Stellung eines Vertreters tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

#### § 15

(1) Die von der Kirche im Rahmen dieser Vereinbarung für die Erteilung des Religionsunter-

richts eingesetzten Lehrer treten in kein Anstellungsverhältnis zum Lande, sondern bleiben Pfarrer, Kirchenbeamte oder Angestellte im Kirchendienst. Die Regelung ihrer persönlichen Anstellungsverhältnisse bleibt den zuständigen kirchlichen Oberbehörden überlassen.

(2) Die Lehrer erhalten ihre Besoldung bzw. Vergütung von der Kirche, die auch die Lohnsteuer einbehält.

(3) Durch die Unterrichtstätigkeit wird ein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst nicht begründet.

#### § 16

Die Anstellung von Lehrern mit Religionsfakultas durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Beim Einsatz dieser Lehrer im Religionsunterricht ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von der Kirche zur Verfügung gestellten, hauptamtlich tätigen Religionslehrern eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer berufsbildenden Schule im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises verbleibt.

#### § 17

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen unterstehen die von der Kirche nach dieser Vereinbarung eingesetzten Lehrer der staatlichen Schulaufsicht und der allgemeinen Schulordnung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen; die Möglichkeit einer Beurlaubung durch den Schulleiter bleibt unberührt.

(2) Die auf Grund dieser Vereinbarung tätigen Lehrer sind insbesondere verpflichtet, sich den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes in der gleichen Weise wie die übrigen Lehrer zu unterziehen.

#### § 18

Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte (Visitatoren) zu bestimmen, die dem Religionsunterricht der nach dieser Vereinbarung eingesetzten Lehrer beiwohnen dürfen. Über einen beabsichtigten Besuch ist der Schulleiter rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

#### § 19

(1) Katecheten, die an berufsbildenden Schulen mit mindestens der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, müssen das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf oder ein von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Land als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach abgelegter Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen erhalten haben.

(2) Katecheten, die keine Ausbildung nach Abs. 1 haben, die aber bereits am 1. Juli 1955 Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen

hauptamtlich erteilt und sich nach übereinstimmenden Urteilen der Kirche, der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt haben, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch diejenigen Katecheten, die nach dem 1. Juli 1955, jedoch nicht später als dem 31. Dezember 1961 hauptamtlich als Religionslehrer eingesetzt waren, den Religionsunterricht hauptamtlich weiter erteilen, sofern sie innerhalb eines Jahres eine zusätzliche Prüfung abgelegt haben. Die kirchliche Oberbehörde stellt nach pflichtgemäßer Prüfung das vorgeschriebene Zeugnis aus. Nur Katecheten, die im Besitze dieses kirchlichen Zeugnisses sind, können in den Verteilungsplan nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung aufgenommen werden.

#### § 20

Personen, die sich in der Ausbildung zum Religionslehrer an berufsbildenden Schulen befinden, können unter Anleitung eines Mentors an diesen Schulen hospitieren und unterrichten.

#### § 21

Der Kultusminister ist berechtigt, das kirchliche Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen durch einen Beauftragten besuchen zu lassen und Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlußprüfungen beim kirchlichen Oberseminar entsendet der Kultusminister einen Beauftragten, der durch Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse die Prüfung als Nachweis der Lehrbefähigung anerkennt (§ 32 Abs. 5 SchOG).

#### § 22

(1) Der dem einzelnen Lehrer durch die Genehmigung des Verteilungsplanes erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung ergeben.

(2) Die Entziehung kann nur nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Der betroffene Lehrer ist vor einer Entscheidung von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde zu hören.

(3) Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

#### § 23

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger können bei der Kirche die Ablösung eines Lehrers auch dann beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 nicht vorliegen.

#### § 24

(1) Private berufsbildende Schulen (Ersatzschulen) können das in dieser Vereinbarung niedergelegte Verfahren zugrunde legen. In diesem Falle ist der vom Schulträger abgeführte Erstattungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von Lehrern in entsprechender Anwendung dieser Vereinbarung ist ein

staatlicher Unterrichtsauftrag nicht erforderlich. Die Lehrer bedürfen jedoch nach § 41 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erteilt sein muß.

#### § 25

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

#### § 26

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

#### § 27

Die 1. Vereinbarung vom 20. Dezember 1961 (ABl. KM.NW. 1962 S. 3) tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1968

Der Kultusminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Holthoff

Evangelische Kirche im Rheinland  
Nieland

Evangelische Kirche von Westfalen  
Dr. Steckelmann

Lippische Landeskirche  
Schnittger

### Beförderung von Schülern zum Schulgottesdienst

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 1. 1969  
Az.: 3011/B 8 — 17

Nachstehend geben wir folgenden Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt:

Der Kultusminister Düsseldorf, den 10. Dez. 1968  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
I B 1 30—12/10 Nr. 3235/68

Nach III 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 8 a SchFG vom 22. Juli 1968 (ABl. KM, S. 211) ist Beförderung von Schülern zum Schulkindergarten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück auch Beförderung von und zu Orten außerhalb des Schulgeländes, an denen lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird (Unterrichts-ort).

Ich bin damit einverstanden, daß Orte, an denen Schulgottesdienste gehalten werden, die nach dem Runderlaß vom 13. April 1965 — II B 2 3.1 — 40/0 Nr. 537/65 — (ABl. KM, S. 101) Schulveranstaltungen sind, als Unterrichtsorte im Sinne der genannten Bestimmungen behandelt werden. Sofern die Voraussetzungen unter III 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 8 a SchFG vorliegen, gehören die Kosten für die Beförderung von Schülern der Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule zu einem Schulgottesdienst, der Schulveranstaltung ist, mithin zu den notwendigen Fahrtkosten nach § 8 a Abs. 1 SchFG.

## Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre

Vom 8. November 1968.

Gemäß Artikel 9 Buchstabe a) und b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat die nachstehenden Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre beschlossen:

Der Dienst der Sozialsekretäre ist gekennzeichnet durch eine Entschließung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Espelkamp 1955 zum Thema „Die Kirche und die Welt der Arbeit“. Die Entschließung lautet:

„Bedingt durch den beginnenden Wandel im Verhältnis zwischen Kirche und Arbeiterschaft, sind Werke und Verbände der Kirche tätig gewesen, um den Auftrag der Kirche in der industriellen Arbeitswelt nach Kräften zu erfüllen. Dies geschah einerseits, um in den Raum der Arbeiterschaft neu vorzustoßen und andererseits, die neuerfaßten Arbeitnehmer im Raum der Kirche zu beheimaten. Mit der Inangriffnahme dieses besonderen sozialen und seelsorgerlichen Dienstes sind die Sozialsekretäre beauftragt worden. Die Arbeitsbereiche der Sozialsekretäre sind in den einzelnen Landeskirchen je nach den sich ergebenden Schwerpunkten verschieden.

Im Rahmen der Arbeit der anstellenden Werke und Verbände versuchen die Sozialsekretäre, durch ihren Einsatz auf übergemeindlicher Basis in enger Fühlungnahme mit den Parochialgemeinden einen lebendigen Kontakt zu den Menschen in der Industrie herzustellen. Als vorgeschobene Posten der Kirche verhandeln sie mit Betriebsleitungen, Betriebsräten und Gewerkschaftsorganen, werben in den Betrieben für kirchliche Arbeitnehmerveranstaltungen, welche Fragen des Berufslebens, der Öffentlichkeitsverantwortung und des persönlichen Lebens aufgreifen. Ihr Dienst vollzieht sich auch auf biblisch-theologischen und sozialpolitischen Schulungskursen, in der Betriebsarbeit, auf Freizeiten, in Referaten und persönlichen und seelsorgerlichen Gesprächen.“

Nachdem nun in fast allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Sozialsekretäre angestellt sind, hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 8. November 1968 gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung der Leitungen der Gliedkirchen und nach Fühlungnahme mit der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen folgende Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre beschlossen.

### § 1

Als Sozialsekretäre im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, Werke und sonstigen Einrichtungen soll in der Regel nur angestellt werden, wer nach einer ent-

sprechenden Ausbildung die Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär (§ 7) abgelegt hat.

### § 2

Zur Ausbildung zum Sozialsekretär kann zugelassen werden, wer der evangelischen Kirche angehört, über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit sechsjähriger Berufserfahrung verfügt und mindestens 24 Jahre alt ist.

### § 3

Die Ausbildung besteht aus

- a) Einem halbjährigen Vorpraktikum in der kirchlichen Industriearbeit. Eine mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit in diesem Bereich kann entsprechend gewertet werden.
- b) Mindestens einem halbjährigen Grundlehrgang für Sozialsekretäre in einer zentralen kirchlichen Sozialbildungsstätte mit Abschlußprüfung (zur Zeit Evangelische Sozialakademie Friedewald). Durch gliedkirchliche Regelung kann eine weitergehende Grundausbildung vorgesehen werden.
- c) Zwei Jahren Praktikum mit zwei dreiwöchigen Fortbildungslehrgängen, die vom Träger der Grundausbildung oder in Verbindung mit diesem durchgeführt und über die jeweils Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden. Neben den Fortbildungslehrgängen können von der zuständigen Gliedkirche oder vom jeweiligen Anstellungsträger noch weitere Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen werden. In besonderen Fällen kann das Praktikum auf ein Jahr mit einem Fortbildungslehrgang verkürzt werden.

### § 4

Die Ausbildungsfächer des Halbjahreslehrganges sind eine Auswahl aus folgenden Wissensgebieten:

- a) Glaubenslehre und Bibelkunde:  
Entstehungsgeschichte des AT und NT; Verkündigungsgehalte in den Schriftkomplexen des AT und NT und in den wichtigsten Einzeltexten; Grundzüge der Glaubenslehre; Verhältnis von Glaube und Handeln.
- b) Sozialethik:  
Kirche und Gesellschaft; Grundprobleme der Individual- und Personalethik; Hauptprobleme der Sozialethik: Wirtschaft, Verbände, Staat.
- c) Kirchengeschichte und Kirchenkunde:  
Grundzüge der Kirchengeschichte in den wichtigsten Etappen; kirchliche Richtungen seit der Reformation; Kirche und soziale Frage im 19. und 20. Jahrhundert; Kirchenkampf; Ökumene; Organisation der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen; Grundordnung und Kirchenordnungen.



d) Sozialpolitik:

Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Sozialgesetzgebung; Betriebsverfassung; Geschichte der Arbeitnehmerbewegung; sozialpolitische Vorstellungen der Parteien und Verbände.

e) Sozialkunde:

Sozialgeschichte der industriellen Gesellschaft, Gruppen und Organisationen, Arbeit und Betrieb, Familie, Staatskunde.

f) Wirtschaftskunde:

Wirtschaftliche Grundbegriffe; Unternehmensformen, wirtschaftliche Probleme aktueller sozialpolitischer Fragen.

g) Berufspraxis des Sozialsekretärs:

Gesprächs- und Verhandlungsführung; Diskussions- und Versammlungsleitung; Organisation von Tagungen; Arbeitsmaterialien.

§ 5

(1) Die Prüfung nach Abschluß des Halbjahreslehrganges besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Klausurarbeit ist über ein sozialetisches bzw. sozialpolitisches Thema anzufertigen. Die mündliche Prüfung erfolgt in den Ausbildungsfächern nach § 4.

(2) Diese Prüfung wird von der Ausbildungsstätte durchgeführt.

§ 6

(1) Einer Ausbildung nach §§ 3—5 kann eine abgeschlossene soziale, sozialpädagogische oder kirchliche Ausbildung zu folgenden Berufen

- a) Sozialarbeiter, Heimerzieher, CVJM-Sekretär;
- b) Gemeindehelfer, Katechet und Berufsschulkatechet;
- c) Diakon, Gemeinde- und Stadtmissionar;
- d) Prediger und Pfarramtshelfer;

gleichgeachtet werden, die ausreichende Grundkenntnisse in den in § 4 genannten Wissensgebieten gewährleistet.

(2) Das Praktikum nach § 3 c) ist auch in diesem Falle erforderlich.

(3) Vermittelt die Ausbildung nach Absatz 1 nicht die erforderlichen Grundkenntnisse in allen in § 4 genannten Gebieten, so können die Kenntnisse in höchstens zwei Fächern durch geeignete Studien nachträglich angeeignet werden. Insoweit ist die Lehrgangsprüfung gemäß § 5 nachzuholen.

§ 7

(1) Nach Abschluß der gesamten Ausbildung nach §§ 3—5 oder nach § 6 erfolgt die Zulassung zur Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche Hausarbeit und in ein Kolloquium über Fragen der beruflichen Praxis. Das Thema für die schriftliche Arbeit wird von der Prüfungskommission aus einem vom Bewerber ausgewählten Sachgebiet bestimmt, für die Bearbeitung stehen dem Bewerber drei Monate Zeit zur Verfügung.

§ 8

Wer seine Befähigung zum evangelischen Sozialsekretär durch die vorgeschriebene Prüfung nach-

gewiesen hat, erhält von der Prüfungskommission eine Urkunde über seine Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär.

§ 9

Der Sozialsekretär soll in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt werden.

§ 10

(1) Der Bewerber für den Dienst des Sozialsekretärs beginnt sein Beschäftigungsverhältnis mit dem Vorpraktikum (§ 3 a).

(2) Während der Beurlaubung zum Grundlehrgang (§ 3 b) wird ein Unterhaltsbeitrag gewährt. Dieser wird bemessen unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse und des bisherigen Berufseinkommens. Der Betrag der nach Erwerb der Anstellungsfähigkeit anzusetzenden Vergütungsgruppe darf dabei nicht überschritten werden.

(3) Stellt sich bereits während der Ausbildungszeit heraus, daß der Bewerber für den Dienst des Sozialsekretärs nicht geeignet ist, so ist er zu entlassen.

(4) Entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten können die Gliedkirchen abweichende Regelungen treffen.

§ 11

(1) Die Anstellung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften für kirchliche Mitarbeiter auf Grund der Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Eingruppierung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst.

(2) Bei der Festsetzung des Beginns der Dienstzeit ist die Ausbildungszeit nach § 3 voll anzurechnen.

§ 12

Die Aufgaben des Sozialsekretärs sind in einer Dienstanweisung im einzelnen festzulegen. Diese soll enthalten:

1. Die Beschreibung der Aufgabenbereiche, und und zwar regional wie funktional, insbesondere über

- a) den Besuch von Betrieben, Verbänden und Parteien;
- b) die Anregung und Durchführung von Zusammenkünften, Freizeiten und Tagungen; Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Teilnehmern dieser Veranstaltungen;
- c) Vorträge und Berichte in Gemeinden und Konventen, Herstellung von Begegnungen zwischen kirchlichen Amtsträgern und Funktionsträgern der Verbände und Organisationen;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, z. B. Männerarbeit, Frauenarbeit und Jugendarbeit;
- e) Mitarbeit in der kirchlichen und außerkirchlichen Presse;
- f) die Vertretung der Gemeinde und der Kirche in gesellschaftlichen Einrichtungen und Körperschaften;

2. die Festlegung der Dienstaufsicht;

3. die Berichterstattung über die Arbeit;

4. eine Regelung der Arbeitszeit entsprechend den besonderen Bedingungen der Arbeit des Sozialsekretärs.

#### § 13

(1) Die Anstellungsträger sind verpflichtet, auch nach erfolgter Abschlußprüfung für eine angemessene Weiterbildung der Sozialsekretäre zu sorgen und durch Gewährung des dazu erforderlichen Urlaubs zu ermöglichen.

(2) Die Weiterbildung soll zugleich dem Ziel dienen, die beruflichen Aussichten des Sozialsekretärs dadurch zu verbessern, daß seine Verwendung in anderen kirchlichen Berufen ermöglicht wird.

#### § 14

Die Mitwirkung in solchen sozialpolitischen Organisationen, die in sinnvoller Beziehung zu seiner Arbeit stehen, ist dem Sozialsekretär zu ermöglichen.

#### § 15

(1) Zur Abnahme der Prüfung über die Anstellungsfähigkeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

a) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter.

b) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter als weitere Mitglieder zwei Dozenten der Ausbildungsstätten für den Grundlehrgang und die Fortbildungslehrgänge (§ 3 b, c).

c) Die für den Bewerber bereichsmäßig zuständige Gliedkirche kann sich für dessen Prüfung an der Prüfungskommission mit einem Mitglied beteiligen.

(2) Die Prüfungskommission gewährleistet die Gleichmäßigkeit der zu stellenden sachlichen Anforderungen und bestimmt die Prüfungsordnung.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit bekanntgegeben.

Hannover, den 28. November 1968

**Evangelische Kirche in Deutschland**

— Kirchenkanzlei —  
H a m m e r

**Landeskirchenamt**

Az.: 20012 II/B 9 — 23

Bielefeld, den 26. 2. 1969

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

**Betr.:** Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung) und Verordnung über die Gewährung von Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Lehrlinge, Anlernlinge vom 9. 4. 65

**Bezug:** KABl 1965 S. 79 ff.

Mit Wirkung vom 1. März 1969 treten in Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Änderungsverordnungen, jeweils vom 29. 1. 69, zu den oben genannten Verordnungen in Kraft.

#### **Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —**

**Vom 29. Januar 1969**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
Ein Zuschuß nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ist auch bei einer Beurlaubung ohne laufende Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes zu zahlen.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
(5) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen von der Stelle, die für die Festsetzung

der neuen Versorgungsbezüge (§ 170 LBG) zuständig ist.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr der Antragstellung fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

4. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, zur Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten,

5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.), werden keine Beihilfen gewährt. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug eines Mengenrabatts der Krankenkasse und dergleichen — deckt. Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig.

6. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Steht dem Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften zu, so sind Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über

die zustehenden Leistungen hinausgehen; Absatz 4 a bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse versichert sind,
2. für Beihilfeberechtigte, die von der Pflichtversicherung ihres Ehegatten erfaßt werden, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
3. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
4. für Personen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung pflichtversichert sind.

Personen, denen Sachleistungen einer gesetzlichen Rentenversicherung oder Sachleistungen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Häftlingshilfegesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes zustehen, sind nicht verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

7. Hinter § 3 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

(4 a) Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 2), die auf Grund einer Beschäftigung der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtversicherte angehören, sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt. Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte der auf Grund der Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Pflichtversicherten werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- und Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuß zu den Kosten zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes als dringend notwendig bezeichnet.

8. Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
(7) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme und im Geburtsfall. Nahe Angehörige des Behandelten sind dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und Verschwägerter ersten Grades.

9. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften.

10. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Zahnärztliche Sonderleistungen und kieferorthopädische Leistungen (§§ 7 und 8).

11. § 4 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Unterkunft und Verpflegung in der dritten oder zweiten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten, es sei denn, daß § 4 a anzuwenden ist.

12. In § 4 Nr. 3 Satz 4 wird das Wort „achtzig“ ersetzt durch „fünfundachtzig“.

13. § 4 Nr. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für im Haushalt des Beihilfeberechtigten bereits tätige Personen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nachweislich über die bisher gezahlte Vergütung hinaus durch Mehrarbeit infolge Übernahme der Pflege entstanden sind.

14. Hinter § 4 Nr. 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

5 a. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von zwölf Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nummer 3, § 4a, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10) des den Haushalt allein führenden Ehegatten oder Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, daß im Haushalt mindestens ein dem Volksschulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes kinderzuschlagsberechtigendes Kind, ein pflegebedürftiges kinderzuschlagsberechtigendes Kind, ein pflegebedürftiger Ehegatte oder der pflegebedürftige Beihilfeberechtigte lebt. Die Kosten für eine Haushaltsführung durch nahe Angehörige sind nicht beihilfefähig. Nummer 5 Satz 6 gilt entsprechend.

15. § 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Injektionsspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit und Inhalationsapparate, soweit sie vom Arzt schriftlich verordnet worden sind. Inhalationsapparate mit einem Anschaffungspreis von mehr als zweihundertfünfzig Deutsche Mark sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

16. § 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei heilpädagogischen



schen Behandlungen sowie ärztlich verordneten Behandlungen von spastisch gelähmten Kindern in dafür vorgesehenen Heimen sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu fünf Deutsche Mark, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu zehn Deutsche Mark täglich beihilfefähig, es sei denn, daß § 4a anzuwenden ist. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für eine psychotherapeutische Behandlung sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor der Behandlung anerkannt hat, daß die Behandlung notwendig ist und die Kosten angemessen sind. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen; Nummer 6 Satz 3 gilt entsprechend.

17. In § 4 Nr. 10 Satz 2 wird das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt durch „zweihundertfünfzig“.

18. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### § 4 a

##### **Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung**

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz der für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Familienangehörigen       | 120 DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Familienangehörigen | 100 DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Familienangehörigen  | 80 DM,  |
- b) bei Beihilfeberechtigten ohne Familienangehörige bei geistiger Krankheit achtzig vom Hundert, bei körperlicher Krankheit sechzig vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind nur der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger, nicht erheblich unterbrochener Unterbringung; sie wird für die

Zeit seit Beginn der Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 4 Nr. 3 gewährt werden kann.

19. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Beamte und Richter, die auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) oder des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250) in den Ruhestand getreten sind, solange sie dem Bundestag oder dem Landtag als Mitglied angehören oder nach Beendigung der Mitgliedschaft Dienstbezüge erhalten.
20. Die Überschrift in § 7 erhält folgende Fassung: Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen
21. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen entweder unmittelbar vorher ununterbrochen mindestens ein Jahr oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört hat.
22. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten bis zum Dreifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.
23. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung: Die Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind bis zum Höchstbetrag von eintausendsechshundert Deutsche Mark für jede Person beihilfefähig.
24. § 8 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
25. § 9 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
26. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich um eine Zuwendung in Höhe von fünfundsiebzig Deutsche Mark, wenn
1. die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen und
  2. eine Zuwendung nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung, ein Pauschbetrag als Familien-

hilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung oder eine entsprechende Zuwendung nach anderen Vorschriften nicht zu steht.

Bei Mehrlingsgeburten ist die Zuwendung mehrfach zu zahlen.

27. § 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10

##### **Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland**

(1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. Aufwendungen im Sinne des § 4 Nr. 11 sind nicht beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren im Ausland sind im Rahmen der §§ 5 und 6 nur beihilfefähig, wenn im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muß vor Beginn der Behandlung von der obersten Dienstbehörde — bei Beihilfeberechtigten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister — anerkannt worden sein.

(3) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland sind ohne die Einschränkungen des Absatzes 1 beihilfefähig,

1. wenn ein Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist; die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muß vor Beginn der Behandlung von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden sein

(4) Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
  2. der im Ausland wohnenden, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind,
- sind bis zu der Höhe beihilfefähig, bis zu der sie bei einer Behandlung im Inland beihilfefähig wären.

28. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 3, § 5, § 10) oder Entbindung, bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 4 a) und bei zahnärztlichen Leistungen erhöht sich der

nach Absatz 1 zustehende Satz auf Antrag auf achtzig vom Hundert.

29. § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. die Regierungspräsidenten über die Anträge der Leiter der Polizeibehörden — mit Ausnahme der Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden — und der Leiter der Polizeieinrichtungen; die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, denen Beihilfemittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, über die Anträge der übrigen Bediensteten ihres Geschäftsbereichs.

30. § 13 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Dies gilt nicht im Falle des § 6 Abs. 1

31. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Für die Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände tritt in den Fällen des § 4 Nr. 6 Satz 3 und Nr. 9 Satz 6, § 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 26 am 1. März 1969 in Kraft. Artikel I Nr. 26 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. Ist bei einem Geburtsfall nach dem 31. Dezember 1967 das nach § 9 Abs. 2 der Beihilfenverordnung in der bisherigen Fassung gewährte Stillgeld höher als die Zuwendung nach Artikel I Nr. 26, so ist der Unterschiedsbetrag nicht zu erstatten. Artikel I Nr. 6 ist hinsichtlich der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß nach dem 31. März 1966 entstandene Aufwendungen noch bis zum 31. Juli 1969 geltend gemacht werden können.

Düsseldorf, den 29. Januar 1969

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wertz

— GV. NW. 1969 S. 124.

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewäh- rung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge Vom 29. Januar 1969**

Auf Grund des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

(1) Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen

der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen.

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an deren Beiträgen der Arbeitgeber beteiligt ist oder denen er einen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung zahlt, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- und Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuß zu den Kosten zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt — bei Kuren der Amtsarzt — die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur als dringend notwendig bezeichnet. Das gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

2. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. an weibliche Angestellte, weibliche Arbeiter, weibliche Lehrlinge und Anlernlinge für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz,

3. § 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Beihilfen zu den Kosten für Heilkuren und zu den Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) werden nur gewährt, wenn Saisonarbeiter in den unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahren, regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter in den unmittelbar vorangegangenen fünf Forstwirtschaftsjahren im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und Saisonarbeiter hierbei insgesamt mindestens dreißig Monate, regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter mindestens siebenhundertfünfzig Tariftage im Arbeitsverhältnis gestanden haben.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1969

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1969 S. 126.

Auf die Verwaltungs-Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. 4 1965 (MBl. NW. 1965 Nr. 62 S. 649 ff.) und die hierzu ergangene Änderungs-Verordnung vom 23. 10. 1967 (MBl. NW. Nr. 150 S. 1786) weisen wir besonders hin.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 2. 1969  
Az.: 5100/B 9—21

Im Anschluß an das im Kirchlichen Amtsblatt 1968, Nr. 5, veröffentlichte Landesreisekostengesetz vom 5. 3. 1968 geben wir folgende Änderung bekannt:

### Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes

Die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen sind vom 15. Februar 1969 an erhöht worden. Die Verordnung tritt am 15. Februar 1969 in Kraft.

Die neuen Sätze sind aus der nachstehenden Verordnung zu ersehen.

#### Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes Vom 27. Januar 1969

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Das Landesreisekostengesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	18,— DM
Reisekostenstufe B	23,— DM
Reisekostenstufe C	26,— DM

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	17,50 DM
Reisekostenstufe B	20,— DM
Reisekostenstufe C	25,— DM

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1969 in Kraft. Artikel I Nummer 2 gilt auch für die Nacht vom 14. Februar zum 15. Februar 1969.

Düsseldorf, den 27. Januar 1969

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1969 S. 114.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 2. 1969  
Az.: 5100 II/B 9 — 21

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 30. August 1968 — Az.: 22301/B 9 — 21 — (KABl. 1968, S. 137) — weisen wir ergänzend auf folgendes hin:

### Erhöhung des Trennungstagegeldes

Die Sätze des Trennungstagegeldes (§ 4 der Trennungsentschädigungsverordnung — TEVO — vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193)) sind durch Verordnung des Finanzministers vom 27. Januar 1969 mit Wirkung vom 15. Februar 1969 erhöht worden. Die Verordnung tritt am 15. Februar 1969 in Kraft.

Die neuen Sätze sind aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt NW. vom 7. Februar 1969, S. 114 und 115 (Ausgabe A, Nr. 8/1969) zu entnehmen.

Eine Einzellieferung des Gesetz- und Verordnungsblattes kann nur durch den August-Bagel-Verlag in Düsseldorf gegen Voreinsendung des Betrages von 0,50 DM zuzüglich Versandkosten (0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf erfolgen.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1969  
Az.: 34206/C 9 — 13

### Religiöse Freizeiten als Schulveranstaltungen

Nachstehend geben wir den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1968 — Az. I B 3.31 — 40/1 Nr. 2230/68 — hinsichtlich der Anerkennung religiöser Freizeiten als Schulveranstaltungen bekannt:

„Die Anerkennung einer religiösen Freizeit als Schulveranstaltung setzt nach Nr. 1 meines Runderrlasses vom 10. 1. 1966 (ABl. KM. NW. S. 21) u. a. voraus, daß die Veranstaltung vom Religionslehrer — nur an der Grund- und Hauptschule auch vom Klassenlehrer — durchgeführt wird. Um eine Schulveranstaltung handelt es sich allerdings auch dann, wenn die Freizeit unter der Leitung einer Lehrkraft stattfindet, die wegen des Mangels an Lehrern mit Fakultas für die religiöse Unterweisung in der betreffenden Klasse Religionsunterricht erteilt, ohne diese Fakultas zu besitzen, oder wenn der Religionslehrer bei der Durchführung der Freizeit aus zwingenden Gründen von einer anderen Lehrkraft vertreten werden muß. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß sich die Schule kirchlicher Räume bedient und daß von Geistlichen Vorträge gehalten werden. Unabdingbares Erfordernis ist aber stets, daß die Veranstaltung von einem Lehrer geleitet wird. Andernfalls wäre auch eine Abgrenzung zu Nr. 2 des o. a. Erlasses nicht möglich.

Nr. 1 aaO. bestimmt nicht, daß die teilnehmenden Schüler derselben Konfession angehören müssen; es ist deshalb unbedenklich, wenn die betreffenden Veranstaltungen für Schüler verschiedener Konfessionen gemeinsam durchgeführt werden.“

### Genehmigung der Satzungsänderung des Gesamtverbandes Hagen

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Ev. Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 genehmigen wir den Beschluß des Vorstandes des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Hagen vom 26. August 1968, wonach § 6 der Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Hagen vom 31. März 1938 in der Fassung vom 19. 2. 1964 folgenden Wortlaut erhält:

„§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Verbandsvorsitzenden
2. den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. aus 16 Mitgliedern, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden
4. aus 2 weiteren Mitgliedern, die gemäß § 1 Abs. 6 des Nachtrags zur Verbandssatzung vom 22. Juli 1949 zu wählen sind.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und 16 Vorstandsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus dem Kreise der Pfarrer und Presbyter auf die Dauer von 8 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, ohne daß dabei eine bestimmte Ämterverteilung stattfindet. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Alle 4 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das erste Ausscheiden, von dem 10 Mitglieder betroffen werden, wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit dieser Mitglieder verkürzt sich auf die Dauer von 4 Jahren. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

(4) Unter den 20 Mitgliedern des Vorstandes müssen sich 7 Pfarrer befinden. Die Zahl der Pfarrer darf 7 nicht überschreiten. Kommt zwischen den Presbyterien keine Einigung darüber zustande, welche Gemeinden und in welcher Zahl sie Pfarrer entsenden, so entscheidet hierüber die Kirchenleitung nach Anhörung des Vorstandes (§ 7 der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948).

(5) Auf die Verbandsgemeinden entfallen folgende Sitze:

Evang.-luth. Johanniskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-luth. Lutherkirchengemeinde Hagen	1
Evang.-luth. Christuskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-luth. Pauluskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-luth. Lukaskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-reform. Kirchengemeinde Hagen	1
Evang.-luth. Kirchengemeinde Haspe	2
Evang.-luth. Dreifaltigkeitskirchengem. Hagen	1
Evang.-luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen	1
Evang.-luth. Friedenskirchengemeinde Hagen	1

Evang.-luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen	1
Evang. Kirchengemeinde Vorhalle	1
Evang. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen	1
Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen	1
Evang. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen	1
Evang. Petrus-Kirchengemeinde Hagen	1
	18

(6) Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl von 2 weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedern nach Absatz 5 vollzogen wird. Die beiden Hinzugewählten müssen die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen (Artikel 36 der Kirchenordnung) oder Pfarrer einer Verbandsgemeinde sein, soweit die satzungsmäßige Zahl der Pfarrer nicht schon von den Gemeinden nach Abs. 5 entsandt ist.“

Bielefeld, den 23. Oktober 1968

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 23821/Hagen-Ges. Verb. 1

**Urkunde über die Teilung der  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Dornberg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg, Kirchenkreis Bielefeld, wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg,
- b) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup,
- c) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babenhausen.

§ 2

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Kirchdornberg mit den angrenzenden Besitzungen Meyer-Arend, Rittmeister, Diekmeier und Diering in Hoberge-Uerentrup, der politischen Gemeinde Großdornberg ohne die Häuser am Poetenweg, der politischen Gemeinde Niederdornberg-Deppendorf ohne das an die politische Gemeinde Babenhausen angrenzende Niederdornberger Gebiet, das von dem Hasbach, der Westgrenze der Besitzung Wulfmeyer und der Gemeindegrenze Schröttinghausen begrenzt wird.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Hoberge-Uerentrup ohne die Be-

sitzungen Meyer-Arend, Rittmeister, Diekmeier und Diering; hinzu kommen die Häuser der politischen Gemeinde Großdornberg, die am Poetenweg liegen, und die Häuser aus der Stadt Bielefeld, die an der Dornberger Straße von Nr. 170 an aufwärts sowie an der Wolfskuhle, am Holundergrund, Brunsiel und Pferdekamp liegen.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babenhausen umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Babenhausen; hinzu kommt das an die Gemeindegrenze Babenhausen angrenzende Gebiet der politischen Gemeinde Niederdornberg-Deppendorf, das von dem Hasbach sowie der Westgrenze der Besitzung Wulfmeyer und der Gemeindegrenze Schröttinghausen begrenzt wird.

Die drei Pfarrstellen der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) Die erste Pfarrstelle als erste Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg;
- b) die zweite Pfarrstelle als erste Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup;
- c) die dritte Pfarrstelle als erste Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babenhausen.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg vom 17. 10. 1968.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Dezember 1968

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 27758/Dornberg 1 a

**Urkunde**

Die durch Urkunde vom 19. Dezember 1968 von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Teilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babenhausen, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 7. Januar 1969

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

(Siegel)



## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des im § 2 näher bezeichneten Gebietes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden künftig eine Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld“.

### § 2

Die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld beginnt im Nord-Osten am Schnittpunkt der Detmolder Straße mit der Grenze des Stadtkreises Bielefeld, verläuft mit der Stadtgrenze in südlicher Richtung mit einem Knick nach Osten am Hellweg bis zu dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hillegossen/Lämershagen. Von dort folgt die Grenze zunächst in westlicher, danach in leichtem Bogen in südlicher Richtung der Stadtgrenze bis zum Auftreffen auf die Buschkampstraße und weiter entlang der Stadtgrenze in westlicher Richtung dem Hermannsweg entlang, bis sie in der Höhe von Spiegels Besitztums auf die Grenze zur Evangelischen Lutherkirchengemeinde Bielefeld stößt. Dieser Grenze folgt sie in nordöstlicher Richtung gemeinsam bis zu dem Höhenpunkt 202,6 m hinter dem Steinbruch und wendet sich fast im rechten Winkel nach Osten bis zum Auftreffen auf die Straße Am Siebrassenhof. Unter Ausschluß der Grundstücke und Gebäude an der Straße Am Siebrassenhof verläuft die Grenze weiter in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Jagdweg, wendet sich dann den Jagdweg einschließend, nach Nordosten bis zum Auftreffen des Jagdweges auf die Detmolder Straße und verläuft dann über die Mitte der Detmolder Straße bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

### § 3

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst geht als erste Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld über.

### § 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst vom 29. 10. 1968.

### § 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.  
Bielefeld, den 19. Dezember 1968

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 29980/Blfd. — Gustav-Adolf/1 a

## Urkunde

Die durch Urkunde vom 19. 12. 1968 von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Ausgliederung aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst vollzogene Errichtung der Evangelisch-Lutherischen Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 7. Januar 1969

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

(L.S.)

## Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Die evangelischen Bewohner des an der Nordostgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer gelegenen Gebietes, das zur Stadt Bochum gehört, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, in die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, umgepfarrt.

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft vom Schnittpunkt der Grenze der Stadt Bochum mit der bisherigen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer entlang der derzeitigen Grenze der Stadt Bochum in allgemein nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der genannten Stadtgrenze mit der entlang der Bahnlinie Bochum—Dortmund verlaufenden Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Langendreer und Langendreer-Wilhelmshöhe.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.  
Bielefeld, den 4. Dezember 1968

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 1951/A 5—05 b

Lütgendortmund/Langendreer

## Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 4. 12. 1968 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Lütgendortmund in die Kirchengemeinde Langendreer wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 12. Dezember 1968

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

(L.S.)

GZ: 44. 6 Nr. B 5 E

## Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Die evangelischen Bewohner des an der Nordostgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe gelegenen Gebietes, das zur Stadt Bochum gehört, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, in die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe, Kirchenkreis Bochum, umgepfarrt.

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft vom Schnittpunkt der Grenze der Stadt Bochum mit der bisherigen Nordgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe entlang der derzeitigen Grenze der Stadt Bochum in zunächst nördlicher, dann allgemein östlicher und sodann allgemein südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der genannten Stadtgrenze mit der entlang der Bahnlinie Bochum—Dortmund verlaufenden Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Langendreer und Langendreer-Wilhelmshöhe.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.  
Bielefeld, den 4. Dezember 1968

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 26975/67/A 5—05 b

Lütgendortmund/Langendreer-  
Wilhelmshöhe

### Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 4. 12. 1968 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Lütgendortmund in die Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 12. Dezember 1968

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

(L.S.)

GZ: 44.6 Nr. B 17 E

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. Januar 1969

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme

(L.S.)

Az.: 1689/Versmold 1 (5)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde in Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. Januar 1969.

(L.S.)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme

Az.: 1688/Senne I Frieden 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz für die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158).

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.  
Bielefeld, den 22. Januar 1969.

(L.S.)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme

Az.: 33184/Soest VI/4

# Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 3. 1969  
Az.: 5658/B 15 — 16

Neben der bereits bestehenden landeskirchlichen Sammel-Haftpflichtversicherung (vgl. KABl. 1964 S. 47 und KABl. 1966 S. 160) und der Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung (vgl. KABl. 1965 S. 15 und KABl. 1966 S. 61) ist nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1969 auch eine landeskirchliche Sammel-Unfallversicherung abgeschlossen worden.

Wir bitten, sämtliche Schadensmeldungen zu den genannten Versicherungen unmittelbar an die

Ecclesia  
Versicherungsdienst GmbH.  
4930 Detmold  
Doktorweg 4  
Postfach 371  
Fernruf (05231) 8 01 76

einzureichen.

- a) Zur Sammel-Haftpflichtversicherung unter Nr. 3 193 387.
- b) Zur Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung unter Nr. 2 813 074.
- c) Zur Sammel-Unfallversicherung unter Nr. 580 470.

Die Bearbeitung und Schadenregulierung erfolgt unmittelbar durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

Nachstehend geben wir den Vertragstext für die Sammel-Unfallversicherung bekannt:

Vers.-Schein-Nr. 580 470

## Versicherte Leistungen:

- DM 10 000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
- DM 2 000,— für den Todesfall
- DM 1 000,— für Heilkosten.

## Besondere Bedingungen und Vereinbarungen:

### I. Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich:

- 1. aller Personen, welche im Gebiet der Evang. Kirche von Westfalen, Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen;
- 2. aller Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe betreten;
- 3. aller Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher

Veranstaltungen teilnehmen; ausgenommen sind rein schulische Veranstaltungen;

- 4. aller Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre während des Unterrichts und der jeweiligen Zusammenkünfte;
  - 5. aller Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spielen mit Ausnahme von solchen, die wettkampftartigen Charakter haben (organisierter Sport), es sei denn innerhalb des versicherten Personenkreises;
  - 6. aller Teilnehmer an Veranstaltungen des Männerwerkes, der Frauenarbeit, der Evangelischen Akademien, Freizeit- und Erholungsheime;
  - 7. aller Mitglieder der Männer-, Frauen-, Jugend-, gemischten und der Posaunenchor sowie der kirchlichen Vereinigungen und sonstiger kirchlicher Gruppen bei ihren jeweiligen Zusammenkünften;
  - 8. aller Schüler der kirchlichen Schulen, aller Kandidaten der Predigerseminare und der Teilnehmer an Lehrgängen und Seminaren mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte;
  - 9. aller Personen, die in Schülerinternaten, Studentenheimen, Akademien, Seminaren, Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Alterspflegeheimen, Krüppelheimen und Blindenanstalten befinden;
  - 10. aller Kinder und Aufsichtspersonen in Kindergärten, -heimen, -horten und -tagesstätten sowie bei Kinderverwahrmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen;
  - 11. aller für den Versicherungsnehmer oder seine mitversicherten Gliederungen als ehrenamtliche Helfer tätigen Personen in Ausübung ihrer Helfertätigkeit;
  - 12. aller Personen, die auf ausdrückliche Veranlassung der Evang. Kirche von Westfalen und ihrer Gliederungen an im In- oder Ausland stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen;
  - 13. aller Personen, die an sonstigen in 3.—12. nicht aufgezählten, von der Kirche oder von der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden oder von ihr benutzten Gebäude, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

### Ausschlüsse:

1. Der Versicherungsschutz besteht nicht für diejenigen Personen, die
  - a) wegen des Unfalles Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
  - b) bereits gegen Unfallfolgen durch die Evang. Kirche von Westfalen oder ihre Gliederungen versichert sind.
2. Rechtlich selbständige Vereine und Gruppen gelten nicht als „mitversicherte Gliederungen“ im Sinne I. 1.—13.

### II. Deckungsumfang:

1. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I. Ziff. 3.—13. fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat-zwecken unterbrochen wird.
2. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.
3. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1, Abs. 2 gilt sinngemäß für eigenwirtschaftliche Maßnahmen der unter I, Ziff. 8., 9., 12. und 13. versicherten Personen.

### Änderungen von Bestimmungen der AUB:

1. **Zu § 1:** Der Versicherer gewährt Unfallversicherungsschutz für die unter I. und II. der Vertragsbedingungen umschriebenen Personenkreise und Gefahrenbereiche.

2. **Zu § 2:** Als Absatz (4) wird folgende Bestimmung aufgenommen:

„Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten in Ergänzung der Ziffern 2) und 3) als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.“

3. **Zu § 4:** In Absatz (3) wird als Buchstabe d) folgende Bestimmung aufgenommen:

„Benutzen mehrere durch diesen Gruppenversicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssummen von

DM 1.000.000,— für den Todesfall

DM 2.000.000,— für den Invaliditätsfall

DM 1.000,— für Tagegeld

DM 30.000,— für Heilkosten,

so ist der Versicherer mindestens drei Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Hat der Versicherer keine Deckungszusage für die Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden, und die für die Einzelpersonen vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis, mindestens auf die in § 4 Ziff. 3) Abs. b) aufgeführten Höchstbeträge.“

4. **Zu § 5:** Diese Bestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geistes- kranke und Personen, die von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen sind.

(2) Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte von einer der in Ziff. (1) genannten Krankheiten oder Gebrechen befallen wird.

(3) Für Blinde besteht der Versicherungsschutz mit der Maßgabe, daß sie auf allen Wegen von und zu kirchlichen Veranstaltungen als solche gekennzeichnet sind und sich in Begleitung eines Blindenführers befinden. Als Blindenführer gilt auch ein ausgebildeter Blindenhund.

(4) Personen, die nach den Bemessungsgrundsätzen des § 8 II mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind, genießen Versicherungsschutz, jedoch nur für Todesfall- und Heilkostenleistungen.

(5) Versichert sind Personen vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 85. Lebensjahr.

Bei Kinderverwahrmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Kinder vom vollendeten 6. Monat ab.“

5. **Zu § 8:** I. wird ergänzt durch:

„a) Eine Todesfallentschädigung wird nur gewährt für Todesfälle solcher Personen, die ein Arbeitsentgelt für berufliche Tätigkeit bezogen oder das 17. Lebensjahr vollendet hatten.

b) Bei Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die ein Arbeitsentgelt für eine berufliche Tätigkeit nicht bezogen haben, gilt folgendes:

„Tritt innerhalb eines Jahres — vom Unfalltag an gerechnet — der Tod als Folge eines Unfalles ein, so werden die nachweislich aufgewendeten Begräbniskosten bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt.“

- c) Die Bestimmungen unter b) haben auch für Personen Gültigkeit, die älter als 70, aber nicht älter als 85 Jahre sind.“
6. **Zu § 8:** II. Als Absatz (8), der ausschließlich für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gilt, wird folgende Bestimmung aufgenommen:
- a) Innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall werden die für die Behebung der Unfallfolgen erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Arzthonorare, soweit sie nach der amtlichen Medizinaltaxe unter Berücksichtigung der Verhältnisse des versicherten Kindes begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, Verbringung zum Arzt oder in eine Heilanstalt, Behandlung und Verpflegung daselbst und für Röntgenaufnahmen) und für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderlichen Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt.
- Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
- b) Sind die Unfallfolgen voraussichtlich dauernde (Invalidität), so werden:
1. solange diese bestehen, längstens aber bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres,

alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten (vergl. a) sowie die Kosten für künstliche Glieder und sonstiger nach ärztlichem Ermessen notwendige Anschaffungen bis zur Höhe von jährlich 4% der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ersetzt und außerdem

2. bei Vollendung des 17. Lebensjahres eine Kapitalentschädigung nach der für den Invaliditätsfall versicherten Summe und dem dann noch vorhandener entschädigungspflichtigen gemäß § 8 festzusetzenden Invaliditätsgrad gezahlt.“
7. **Zu § 8 IV.** Als Absatz (4) wird angefügt:
- „a) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial- oder einem anderen privaten Krankenversicherer zu tragen sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.
- b) Bei Zahnverlust von Kindern wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres verlängert.“
8. **Zu § 9:** Entgegen den Bestimmungen übernimmt der Versicherer sämtliche in § 9 erwähnten Kosten ohne Beschränkung, jedoch mit der Maßgabe, daß sie für den Versicherungsnehmer notwendig gewesen sind.

#### **Gegen diesen Vertrag erlöschen:**

sämtliche, bei der Victoria Feuer-Vers.-AG. und der Provinzial Lebensversicherungsanstalt von Westfalen für die Evang. Kirche von Westfalen und deren Kirchengemeinden (Kinderpflegeverband Westfalen/Lippe e. V. usw.) abgeschlossenen Unfallversicherungen.

## **Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 20. 2. 1969  
Az.: 3928/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 6. Juni 1968 — Az.: 14609/A 8—05 (KABl. 1968 Nr. 7) — geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Firma Friedrich Hinderthür, Siegen, durch eine ab 1. 1. 1969 eingetretene Lohnerhöhung einschließlich der Auslösungen die bisherigen Prüfgebühren von

DM 31,20 auf DM 33,10 je Kirchengebäude  
DM 20,80 auf DM 22,05 je sonstige Gebäude  
+ Mehrwertsteuer

erhöht worden sind.

## **Ausbildung von Büchereiassistenten**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 19. 2. 1969  
5845/C 19 — 24

Die Evangelische Kirche von Westfalen bildet gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rhein-

land „Kirchliche Büchereiassistenten“ aus. Die Ausbildung wird im Sinne der „Koordinierungsrichtlinien“ als Fortbildung anerkannt. Ein neues Anfangsseminar findet vom

16.—22. März 1969 im Haus „Quellengrund“

in Düssel, Bezirk Düsseldorf, statt.

Zur Teilnahme können sich Gemeindehelferinnen, Schwestern, Diakone, Katecheten, Kindergärtnerinnen, Verwaltungskräfte und andere an der evangelischen Büchereiarbeit interessierte Damen und Herren melden. Wir bitten die entsendende Stelle um Übernahme der Fahrtkosten. Weitere Kosten entstehen den Teilnehmern nicht. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage der Verband Evangelischer Büchereien, 581 Witten/Ruhr, Postfach 133 (Röhrenstr. 10). Wir bitten, geeignete Gemeindeglieder auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt werden muß, ist baldige Anmeldung bei der Geschäftsstelle des angegebenen Verbandes bis spätestens 10. März 1969 erforderlich.



## Mitarbeiterseminar des Ev. Mädchenwerkes in Westfalen

Wir laden ein zu einem Mitarbeiterseminar vom 8.—13. 4. 1969 (Osterferien) in Haus Husen. Wir möchten mit den Teilnehmern zusammen für die Jugendarbeit brauchbares Material über das Thema „Dritte Welt — Hunger — Entwicklungshilfe“ so auswerten, daß es als Hilfe für die Jugendgruppen, Jungschararbeit, Seminarreihen oder auch andere Gemeindeveranstaltungen gebraucht werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Thema stehen biblische Arbeit, Filme, Lesestoff, Singen und Basteln.

Evangelisches Mädchenwerk in Westfalen,  
46 Dortmund-Syburg, Haus Husen.

## Änderung des Tagungsplanes des Pastorkollegs 1969

Das Kolleg „Herausforderungen der Welt — Diakonie der Gemeinde“ kann wegen des Termins der Landessynode vom 12.—17. 10. 1969 nicht in der Zeit vom 6.—16. 10. 1969 (s. KABL. 1968 S. 138) stattfinden. Es wird auf die Zeit vom 20.—30. 10. 1969 verlegt.

### Druckfehlerberichtigungen

1. In der Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (KABL. 1968 S. 163) muß es in § 4 Abs. 3 Satz 2 statt „§ 4“ heißen „§ 6“.
2. In der Bekanntmachung über die Änderung der Vergütung der kirchlichen Angestellten auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT (KABL. 1969 S. 15) muß es in Satz 2 des Eingangsabsatzes heißen: „Er ist ab 1. Januar 1969 anzuwenden . . .“.
3. In der Tabelle der Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker — Pauschalvergütungen — (KABL. 1969 S. 22) belaufen sich die Sätze in der Reihenfolge der Stufen in der Gruppe A 2 auf:

111,— DM — 117,— DM — 120,— DM —  
123,— DM — 126,— DM — 133,— DM.

4. In der Bekanntmachung über die Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter (KABL. 1969 S. 19) muß es im Abschnitt B heißen:

„a) Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969 — MBL. NW. 1969 S. 388 —.“

## Persönliche und andere Nachrichten

### Berufen sind:

Hilfsprediger Paul Gerhardt Arnold zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Erwin Weßler;

Privatdozent Pastor Dr. Peter Bloth zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Georg Maldfeld;

Hilfsprediger Dietrich Erdmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wanne-West, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Dr. Herbers;

Hilfsprediger Klaus Heienbrok zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Wulfmeier;

Hilfsprediger Hansjürgen Herpel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neuerrichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Herrmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke, als Nachfolger des in die Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld berufenen Pfarrers Horst Schulte;

Hilfsprediger Jürgen Hülsmann zum Pfarrer der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Peter Jahnz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Oskar Napierski;

Bundesgauwart Fritz Kambek zum Prediger im Dienst der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Walther Klie zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm berufenen Pfarrers Scholz;

Hilfsprediger Rüdiger Korte zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Bockhorst, Kirchenkreis Halle/Westf., berufenen Pfarrers Engelbrecht;

Hilfsprediger Wilhelm Kreutz zum Pfarrer der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Quistorp;

Pfarrer Volker Krumme zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lotte, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Eberhard Müller;

Bundesgauwart Ewald Mandler zum Prediger im Dienst der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Reinhard Miethner in Berlin-Zehlendorf zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Iserlohn berufenen Superintendenten Dr. Weichenhan;

Hilfsprediger Hermann Niedbremer zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Pastor Helmut Peter zum Prediger des Kirchenkreises Recklinghausen für den Dienst als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in Verbindung mit der Arbeit eines Jugendbildungsreferenten;

Pfarrer Giselher Pohl zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar berufenen Pfarrers Helmut Gathmann;

Pfarrer Dieter Schuch zum Pfarrer für den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen in Dortmund;

Pfarrer Paul-Gerhard van Spankeren zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in ein Auslandspfarramt berufenen Pfarrers Jörg Müller;

Hilfsprediger Hans Gerd Ströhm ann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Feuding en, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Berleburg berufenen Pfarrers Herbert Lückhof.

Hilfspredigers Heinrich Vokkert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Dienst des Kirchenkreises Wittgenstein berufenen Pfarrers Heinz-Georg Blanck-Lubarsch;

Pfarrer und Superintendent Dr. Weichenhan in Schwerte zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (16.) Pfarrstelle.

#### **Ordiniert sind:**

Prediger Gerhard Arndt am 15. 9. 1968 in Gelsenkirchen;

Prediger Manfred Dinger am 13. 10. 1968 in Boele;

Hilfsprediger Jürgen Düsb erg am 22. 12. 1968 in Dortmund-Wickede;

Hilfsprediger Hans Georg Gaffron am 18. 12. 1968 in Dortmund;

Hilfsprediger Wolfgang Heide am 19. 1. 1969 in Jöllenbeck;

Prediger Hans-Werner Henzelmann am 13. 10. 1968 in Heiden;

Prediger Koert Jansen am 8. 12. 1968 in Westhofen;

Hilfsprediger Traugott Heinrich Osthus am 22. 12. 1968 in Bochum-Gerthe;

Prediger Hernot Meinhard am 25. 8. 1968 in Siegen;

Hilfsprediger Klaus Menzel am 22. 12. 1968 in Witten-Rüdinghausen;

Hilfsprediger Manfred Menzel am 15. 12. 1968 in Rhede;

Hilfsprediger Eberhard Peithmann am 22. 12. 1968 in Minden;

Prediger Walter Perrey am 15. 12. 1968 in Burbach;

Prediger Heinz Schnare am 22. 9. 1968 in Witten;

Hilfsprediger Ernst Springer am 5. 1. 1969 in Hamm;

Hilfsprediger Willi Springer am 22. 12. 1968 in Dortmund-Wickede;

Prediger Heinrich Peter Waldeck am 24. 4. 1966 in Todtenhausen, Evang. St. Marien-Kirchengemeinde Minden.

#### **Zu besetzen sind:**

die (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Süd, 46 Dortmund, Olpe 35, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Albert Schäfer in den Ruhestand zum 1. September 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Kurt Junghan in den Ruhestand zum 1. Mai 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung der Pastorin Ursula Schafmeister in die Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich freigewordene (2.) Pastorinnenstelle für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen im Kirchenkreis Bielefeld. Der Kreis-synodalvorstand hat das Wahlrecht. Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten in Bielefeld zu richten;

die durch die Versetzung des Pfarrers Dr. Karl Mittring in den Ruhestand zum 1. 7. 1969 frei werdende (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hugo Echterkamp in den Ruhestand zum 1. Mai 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde

Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm/Westf. an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Lothar Krumme zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Ulrich Wöhrmann in den Ruhestand zum 1. Juli 1969 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dortmund-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 46 Dortmund, Schliepstraße 11, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch anderweitige Berufung des Pfarrers Werner Bohnenkamp zum 1. Mai 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Otto Spieckermann in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Erich Holzappel in den Ruhestand zum 1. März 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt von Pfarrer Hans-Herbert Schmalgemeyer in den Ruhestand zum 1. Mai 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Emsdetten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Ludwig Rentzing in den Ruhestand freigewordene Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Husen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 46 Dortmund-Kirchderne, Grüggelsort 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Volker Krumme zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lotte, Kirchenkreis Tecklenburg, freigewordene (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Heinrich Niemeyer in den Ruhestand zum 1. April 1969 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 46 Dortmund-Kirchderne, Grüggelsort 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Ernst von der Heide in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. April 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedrich Sander in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. April 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Bestätigt sind:**

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt am 28. 6. 1968 vollzogene Wahl des Pfarrers Walter Noltling in Emsdetten zum Superintendenten des Kirchenkreises Steinfurt;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt am 25. 11. 1968 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Walter Wahlbrink in Gronau zum Synodalassessor des Kirchenkreises Steinfurt; des Pfarrers Kurt Stappenbeck in Bocholt zu seinem ersten Stellvertreter; des Pfarrers Hans-Werner Pohl in Bocholt zu seinem zweiten Stellvertreter.

#### **Der Titel Kantor**

ist dem Kirchenmusiker Paul Menzel in Dortmund-Dorstfeld, verliehen worden.

## Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Frau Frieda Gebeler geb. Müller, 589 Schalksmühle, Am Sundern 25;

Arno Mast, 468 Wanne-Eickel, Hüller Str. 9;

Ernst Schulte-Umberg, 463 Bochum-Stiepel, Hevener Str. 2.

## Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. August Jungblut, früher in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 15. Januar 1969 im 73. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Wilhelm Nolting, früher in Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, am 31. Januar 1969 im 90. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Walter Seibert, früher in Reichenbach/Vogtl., Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, am 14. 1. 1969 im 77. Lebensjahre.

## Stellengesuche

Bei der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, ist ab sofort die B-Kirchenmusikstelle zu besetzen. Der Bewerber hat die gesamte kirchenmusikalische Arbeit zu übernehmen. Die Beschaffung einer Wohnung ist gesichert. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren zu richten.

34-jähriger Küster aus Bremen, verheiratet, ein Kind, gelernter Schlosser, sucht sich nach Westfalen zu verändern. Angebote von Küsterstellen werden erbeten an Horst Ernst, 28 Bremen 2, Christernstraße 6.

## Stellenangebote

Die durch Pensionierung zum 1. 10. 1969 frei werdende Stelle eines Sozialarbeiters im Kirchenkreis Paderborn ist wieder zu besetzen. Aufgaben: Jugend- und Gefährdetenhilfe im Gemeindedienst für die Kreise Paderborn und Büren (zusammen mit einer Sozialarbeiterin). Leitung der Synodaldienststelle der Inneren Mission. Verwaltungsmitarbeiter vorhanden. Vergütung nach BAT. Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung. Bewerbungen an den Herrn Superintendenten, 3492 Brakel, Postfach 246.

Die EvgI. Jugendhilfe e. V., Schweicheln-Bermbeck, sucht zum 1. 7. oder 1. 8. 1969 einen Bilanzbuchhalter, der sich gleichzeitig in das Tarifrecht BAT-KF einarbeiten soll. Ein weiterer Buchhalter ist vorhanden. Unsere Heime haben rd. 320 Betten mit 100 Mitarbeitern. Bezahlung erfolgt nach BAT mit zusätzlicher Altersversorgung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie Angabe von Referenzen werden erbeten an Pastor Bellingrodt, 4901 Schweicheln-Bermbeck Nr. 1.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck sind folgende Schriften erschienen:

Wilhelm Busch: „Die Kirche am Markt“, Kurzgeschichten der Bibel; 4,80 DM;

Paul Philippi: „Das sogenannte Diakonenamt“, Wahrheit und Wagnis; 3,— DM;

Christiane Nord: „Ehebruch! Ehescheidung“; 1,80 DM;

Hans Hartwig von Goessel: „Leidenschaft für die Zukunft“, Wahrheit und Wagnis; 3,80 DM;

Eckhard Lade: „Ohne Geld geht es nicht“, das aktuelle Problem. Eine Schriftenreihe für junge Menschen, Heft 19; 1,— DM;

Wolfgang Eichler: „Standort und Aufgaben des Menschen in unserer Zeit“, Wahrheit und Wagnis; 3,80 DM;

Friedrich Spiegel-Schmidt: „Ich kann nicht beten“; 5,80 DM;

F. W. Bautz: „Die Christengemeinschaft“ — Worte der Aufklärung und Abwehr — 1,80 DM;

F. W. Bautz: „Die Pfingstbewegung“ — Worte der Aufklärung und Abwehr — 1,80 DM;

Wilhelm Busch: „Elisa“, Männer der Bibel — Unsere Zeitgenossen, 4,80 DM;

Gerhard Bassarak: „Uppsala 1968“, Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in einer hungernden Welt, 4,80 DM;

Otto Schlißke: „Kinderängste Lebensangst“. Große und kleine Lebenshilfen für das Haus.... 1,80 DM;

Fotohefte 4 u. 5: „Glück muß der Mensch haben“ und „Alle Jahre wieder“, je 0,60 DM.

---

„Sozialethische Erwägungen zur Mitbestimmung in der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland“ — Eine Studie, herausgegeben vom Rat der EKD, Furche-Verlag, Hamburg, 1,50 DM (Mengenrabatt).

In der Reihe der Stundenbücher ist unter Nr. 85 zu der Textausgabe der offizielle Text mit Erläuterungen von Akademiedirektor Dr. Eberhard Müller erschienen. 3,80 DM (Mengenrabatt!) Was hier zum weiteren Verständnis der in der Studie selbst naturgemäß nur kurz gefaßten These beigetragen wird, ist außerordentlich wichtig, zumal dadurch auch die Hintergründe und Konsequenzen jener Aussagen aufgezeigt werden.

Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.: „Kindertaufe“ — Pflicht oder Verpflichtung? — 50 Seiten, brosch. 2,80 DM.

Das Heft enthält eine Reihe kurzer Beiträge von Verfassern, die zur Tauffrage eine unterschiedliche Haltung einnehmen. Es orientiert knapp, sachlich und umfassend. Die Dokumentensammlung schließt, wenn auch auf rheinische Verhältnisse be-

zogen, eine Informationslücke. Alles in allem wichtiges Material, das auch bei uns Beachtung verdient.

---

„Die evangelische Diaspora“, 1968, 39. Jahrgang; Jahrbuch des Gustav-Adolf-Werkes; Verlag des Gustav-Adolf-Werkes, Kassel.

Auch in diesem Jahr freuen wir uns, empfehlend auf das Jahrbuch hinweisen zu können, in dem unter anderem folgende Beiträge veröffentlicht sind: H. Meyer: Die Pfingstbewegung in Brasilien; W. Schlosser: Diaspora und Ökumenismus aus der Sicht einer Auslandsgemeinde; W. Schmitz: Nur eine Kollektenempfehlung (2. Kor. 8, 1—15); G. Otto: Eine neue Reformation?; G. W. Ittel: Die Behandlung des Katholizismus in der Evangelischen Unterweisung.

---

**Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk** — der Evangelischen Kirche in Deutschland — Verzeichnis der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen (Evangelische Gemeindedienste) in der Bundesrepublik und in Westberlin.

Dieses Verzeichnis kann über die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Stuttgart, Alexander Str. 23, bestellt werden.

---

Jean Bühler: „**BIAFRA**“, Tragödie eines hochbegabten Volkes. Aus dem Französischen übertragen von Beat Christoph Bäschlin. 168 Seiten, mit Illustrationen, 14,— DM.

In Co-Edition herausgegeben vom Flamberg-Verlag und Schweizer Spiegel Verlag.

Ein leidenschaftlicher Bericht eines Mannes, der die afrikanischen Verhältnisse kennt und sich durch Augenschein über die Vorgänge in Nigeria und Biafra überzeugt hat. Das spannende Buch läßt den Leser ergreifende Schicksale aus dem Alltag der Biafraner miterleben und gibt zugleich Einblick in die unheilvollen Verstrickungen der Weltpolitik.

---

R. Wurmbrand: „**Gefoltert für Christus**“, 144 Seiten, kart. 5,80 DM. Aussaat-Verlag Wuppertal. Der Verfasser ist evangelischer Pfarrer, der 14 Jahre kommunistische Haft und Folter in seiner Heimat Rumänien durchgemacht hat. Die Schilderung erlittener und erlebter Foltermethoden überschreitet jede menschliche Phantasie. Es erscheint kaum glaublich, daß Menschen solche Fol-

terungen überleben konnten. Es ist aber ein offenkundiges Wunder, daß Menschen über solchem Leid den Sieg ihres Herrn Christus voller Freude bekennen können.

---

R. Ruthe: „**Medien—Magier—Mächte**“. Über Aberglaube, Okkultismus und Parapsychologie, 168 Seiten mit 35 Abbildungen und 16 Seiten Fotos, Leinen mit Schutzumschlag, Aussaat Verlag, Wuppertal; 16,80 DM.

Während sich auf der einen Seite die moderne Welt an der Beherrschung der Naturgesetze und der immer größer werdenden Macht der Technik begeistert, wird sie auf der anderen Seite immer mehr zur Sklavin des Aberglaubens und des Okkultismus. Nüchtern und vorsichtig geht der Verfasser diesen zwielichtigen Erscheinungen nach, bescheiden zurücktretend, wenn auch die Parapsychologie zunächst noch keine Erklärungen für manche Vorgänge geben kann. Um so deutlicher aber bezeugt er die Klarheit christlichen Glaubens, der in Christus des Sieges über alle dunklen Mächte gewiß ist.

---

F. Mybes: „**Dienst am Wort**“, Band 19, DIAKONISCHE VERKÜNDIGUNG, — Predigten, Andachten, Ansprachen — Ehrenfried-Klotz-Verlag, Stuttgart, 388 Seiten, 21,20 DM.

Eine große Zahl von Mitarbeitern, zu denen auch in Deutschland und der Ökumene weitbekannte Namen gehören, haben Predigten und Ansprachen beigelegt, die beispielhaft den mannigfaltigen Dienst des Christuszeugnisses durch die Tat bezeugen. Der Sammelband wird durch eine grundsätzliche Besinnung über die diakonische Wortverkündigung durch den Präsidenten des Diakonischen Werkes, Dr. Th. Schober, eingeleitet. Eine anregende und hilfreiche Handreichung.

---

„**Die Bibel in der Welt**“ — Jahrbuch des Verbandes der Evangelischen Bibelgesellschaften in Deutschland, 1968, 242 Seiten, Von Cansteinsche Bibelanstalt.

Wir weisen auf die auch in diesem Jahr sehr wertvolle Veröffentlichung empfehlend hin. Aus dem Inhaltsverzeichnis nennen wir folgende Artikel: Die Bibel ist kein müheloser Besitz; Vom Substanzgefälle neuer Bibelübersetzungen. Die Kenntnis der biblischen Grundsprachen bei der Bibelübersetzung, Die Bibel in der Mission der Kirche, Die selbständigen Kirchen in Afrika und die Bibel, ausführliche Buchbesprechungen über in- und ausländische Werke, die sich mit dem Bibelbuch beschäftigen. Sehr wertvoll ist auch das Inhaltsverzeichnis der bisher erschienenen 10 Bände des Jahrbuches.



## Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernahm die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

**Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.**

Wir empfehlen Ihnen, die Zeitungsbezugsgebühren von einem Ihrer Konten abbuchen zu lassen. Den Abbuchungsantrag wollen Sie ebenfalls an Ihr zuständiges Postamt richten, wo Sie auch das entsprechende Formblatt (Z 51 DA PostZtg., Anl. 14) erhalten.